

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juni 2004

Nr. 2004/1128

Sucht: Elternvereinigung Drogenabhängiger Jugendlicher EV DAJ - Auflösung Gruppe Solothurn

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Januar 2004 teilte die Elternvereinigung Drogenabhängiger Jugendlicher (EV DAJ) die Auflösung der Gruppe Solothurn per Ende 2003 mit. Gleichzeitig reicht der Verband die Abrechnung des Betriebsjahres 2003 ein.

2. Erwägungen

Gestützt auf das kantonale Suchthilfegesetz hat der Kanton die Aufgabe, im Rahmen der entsprechenden Budgetmittel sinnvolle Aktivitäten und Projekte im Bereich der Suchthilfe zu ermöglichen.

Der EV DAJ wurde letztmals mit RRB Nr. 2340 vom 4. Dezember 2001 der Betrag von Fr. 12'000.— für die drei Gruppen Olten, Solothurn und Grenchen im Sinne eines Betriebsbeitrages für das Betriebsjahr 2002 bewilligt und ausbezahlt. Der Betrag wurde innerhalb der EV DAJ zu gleichen Teilen (je Fr. 4'000.--) aufgeteilt. Im Jahr 2003 wurde kein weiterer Betriebsbeitrag entrichtet.

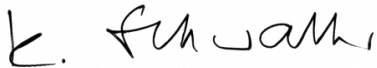
Mit Schreiben vom 22. Januar 2004 teilte die EV DAJ Gruppe Solothurn ihre Auflösung per Ende 2003 mit. Im Rahmen der Schlussabrechnung wurde der noch zur Verfügung stehende Betrag von Fr. 2'995.65 an zwei gemeinnützige Organisationen, welche Leistungen im Suchthilfebereich erbringen, im Sinne einer Spende ausbezahlt. Empfängerinnen der Spenden waren dabei die Perspektive, Fachstellen für soziale Dienstleistungen, Solothurn, mit Fr. 1'497.85 zugunsten der Gassenküche, sowie die Evangelisch-Methodistische Kirche Solothurn mit Fr. 1'497.80 zugunsten des Projektes „Frühstück für Randständige“.

Gemäss § 21 des Suchthilfegesetzes sind nicht benützte Mittel grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Im vorliegenden Fall wurde der nicht benützte Betrag jedoch zugunsten von Leistungen im Suchthilfebereich (Pilotprojekt „Frühstück für Randständige“ und Investition im Betrieb der Gassenküche) erbracht. Aus diesem Grund kann die Zuweisung der nicht benützten Mittel an die genannten Organisationen bewilligt und von einer Rückerstattung abgesehen werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des Suchthilfegesetzes vom 26. September 1993 (BGS 835.41) und das Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998 (BGS 131.81)

- 3.1. Von der Auflösung der Elternvereinigung Drogenabhängiger Jugendlicher, Gruppe Solothurn, wird Kenntnis genommen.
- 3.2. Die Elternvereinigung Drogenabhängiger Jugendlicher, Gruppe Solothurn, wird von der Rückerstattungspflicht für nicht benützte Mittel aus dem Betriebsbeitrag des Jahres 2002 in der Höhe von Fr. 2'995.65 entbunden.
- 3.3. Der Perspektive, Fachstellen für soziale Dienstleistungen, Solothurn, wird der Betrag von Fr. 1'497.85 zugunsten der Gassenküche als Spende der EV DAJ bewilligt. Der Evangelisch-Methodistischen Kirche Solothurn wird der Betrag in der Höhe von Fr. 1'497.80 zugunsten des „Frühstücks für Randständige“ ebenfalls als Spende der EV DAJ bewilligt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (3)

L:\soz\sucht\div-inst\RRB_EV_DAJ_Abschluss.doc

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

EV DAJ, Ruth Burkhard, Präsidentin, Rütifeldweg 1, 4573 Lohn

EV DAJ, Stephan Kamm, Kassier, Tannenweg 20, 4500 Solothurn

Perspektive, Weissensteinstrasse 133, 4502 Solothurn

Evangelisch-Methodistische Kirche Solothurn, Richard Hürzeler, Heilbronnerstrasse 19,
4500 Solothurn

Dr. Helen Gianola, Präsidentin Fachkommission Sucht, Muldenweg 145, 4204 Himmelried

Fachkommission Sucht, Versand durch AGS